

# HAUSORDNUNG

Um das Zusammenleben einer Hausgemeinschaft so angenehm wie möglich zu gestalten, ist es notwendig, dass alle Bewohner, also Wohnungseigentümer, Mieter und Besucher, sich an die Hausordnung halten.

## RUHE IM HAUS

- In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr darf die Ruhe in keiner Weise, insbesondere nicht durch zu lautes Radiohören, Fernsehen, Musizieren, etc. gestört werden. Auch tagsüber ist jedes Schreien und Lärmen der Mitbewohner zu vermeiden.
- Kindern ist das unbeaufsichtigte Herumtollen auf Stiegen, Gängen und in den Allgemeinräumen nicht erlaubt.
- Teppiche, Kleider, Matratzen etc. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geklopft werden, nicht aber auf Treppen, Fluren und Balkonen oder aus dem Fenster.
- Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das Waschen mit Waschmaschinen nicht in den Nachtstunden erfolgt.

## REINHALTUNG

- Selbstverständlich sind die Bewohner zur Reinhaltung ihrer Wohnungen verpflichtet.
- In die WC-Anlagen und Abflussleitungen dürfen keine festen Abfälle wie Speisereste, Kehrlicht, etc. geworfen werden. Die Deckel der Müllbehälter sind geschlossen zu halten. Auf die Mülltrennung (Bio, Restmüll, Papier, etc.) ist zu achten.
- Der Bewohner hat jede Verunreinigung, die er verursacht, selbst zu beheben. Das Ausklopfen von Fußabstreifern etc. in den Vor- und Stiegenhäusern ist nicht gestattet.
- Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art in den Gängen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht erlaubt.
- Sperrmüll, der bestimmten Personen nicht zugeordnet werden kann, wird auf Kosten der Hausgemeinschaft entsorgt.
- Die Verschmutzung der Grünanlagen, Gehwege, Kinderspielplätze, etc. ist zu vermeiden.

## TROCKENRÄUME

- Wäsche darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen zum Trocknen aufgehängt werden (keine Wäscheständer in den Stiegenhäusern, etc.).

## HAUSTORSPERRE

- Der Hauseingang ist immer geschlossen zu halten.
- Die Vergabe von Nachschlüsseln für Briefträger, Zeitungszusteller, etc. obliegt der Hausverwaltung.

## HAUSTIERHALTUNG

- Das Halten von Tieren in der Wohnanlage ist im Interesse der Reinhaltung untersagt, ebenso in den Grünanlagen.
- Kleintiere sind von dieser Regelung vorerst ausgenommen, Hunde und Katzen fallen keinesfalls unter Kleintiere.
- Das Füttern von Tauben ist nicht erlaubt.
- Nur mit Zustimmung der Wohnungseigentümer (Mehrheitsbeschluss) kann eine Tierhaltung genehmigt werden.

## INSTANDHALTUNG

- Für Beschädigungen an allgemeinen Teilen der Wohnanlage, die nicht der natürlichen Abnutzung entspringen, haftet der Verursacher.
- Veränderungen im Bereich der Wohnung bzw. an der Außenfassade richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, wie WEG, Bauordnung etc.
- Es sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Anschlüsse für Strom, Kanal, Wasser und Gas mit Sorgfalt behandelt werden, um nicht einen Schaden für das ganze Haus zu verursachen.
- Sollten Schäden an Gemeinschaftseinrichtungen von Bewohnern bemerkt werden, sind diese unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.

## ALLGEMEINES

- Aufgrund von gesetzlichen Vorschriften ist es jedem Bewohner untersagt, in den Stiegenhäusern oder Hauseingängen, Kellern und Fluchtwegen irgendwelche Gegenstände wie Fahrräder, Kinderwagen, abzustellen. Diese Wege sind immer freizuhalten und das Abstellgut in die dafür vorgesehenen Abstellräume oder Kellerabteile zu bringen.
- Desgleichen ist die Lagerung von brennbaren Materialien oder leicht verderblichen Waren auf Dachböden und in Kellerräumen nicht gestattet. Sollten Bewohner Lebensmittel in den eigenen Kellerabteilen lagern, so ist auf die richtige Lagerung zu achten.
- Die Hausverwaltung hat das Recht, im Notfall alle Räume eines Wohnobjektes ohne vorherige Ankündigung über Aufforderung der zuständigen Behörden (Feuerwehr, Polizei, Rettung) zugänglich zu machen.
- Die Haus- und Hofeingänge erfüllen ebenso wie Toreinfahrten nur ihren Zweck, wenn sie freigehalten werden. Sie sollten daher nicht zum Parken benützt oder auf andere Weise versperrt werden. Das Befahren der Fußwege mit Motorfahrzeugen jeglicher Art ist nicht erlaubt.
- Die Hausordnung gilt im Vermietungsfalle auch für den Mieter. Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, dies bei Abschluss des Mietvertrages dem Mieter nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- Die Wohnungseigentümer und Mieter sind verpflichtet, sich über die jeweilige Müllordnung und Müllentsorgung der Gemeinde zu informieren.
- Die Hausverwaltung ersucht um Einhaltung der angeführten Punkte im Sinne einer guten Hausgemeinschaft.